

Zeitschrift:	Helvetische Militärzeitschrift
Band:	1 (1834)
Heft:	22
Artikel:	Ueber den Entwurf einer neu revidierten eidgenössischen Militär-Organisation
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-91384

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es möglich, in einer neuformirten Truppe die Disciplin aufrecht zu erhalten, und die jungen Mannschaften in kurzer Zeit mit dem Nöthigsten des Kriegsdienstes vertraut zu machen.

Wenn die Streifcorps in offenen Gegenden manövriren, so bestehen sie aus Cavallerie. Es würde in diesem Falle nicht gut sein, Infanterie mitzusenden, weil die Cavallerie dadurch aufgehalten würde, und in vielen Fällen könnte aus diesem Grunde das ganze Unternehmen scheitern. In jedem Falle ist es aber gut, den Streifcorps leichte Artillerie beizugesellen. Die Artillerie kann den Bewegungen der Cavallerie folgen, und leistet ihr bedeutende Hülfe. Namentlich durch den Zusatz an Artillerie können unsere Streifcorps den Feind über ihre Stärke täuschen. — Soll der Partisanenkrieg in sehr gebirgigen oder waldigen Gegenden geführt werden, so bestehen die dazu bestimmten Corps aus Infanterie (Scharfschützen) und einiger Gebirgsartillerie. Auch eine kleine Cavallerieabtheilung wird mitgegeben für den Felddienst, für Ordonnazen, auch um einen Choc zu machen, wenn es in freien Plänen innerhalb der Gebirge und Wälder dazu Gelegenheit gibt. Nachdem Suvarow im Jahr 1799 seinen Zug durch die Glarner Gebirge machte, wobei er mehrere Hundert Kosaken bei sich hatte, darf man nicht mehr zu rasch entscheiden, daß in dieser oder jener Gegend Cavallerie nicht fortkommen könne.

Streifcorps dürfen eine gewisse Größe nicht überschreiten, einmal um das Gros der Armee nicht zu schwächen, dan auch, weil diese Unternehmungen selbst mit großen Abtheilungen nicht ausgeführt werden können. Die Streifzüge können häufig diesen oder jenen gefährlichen Zug nur unternehmen, weil sie klein und daher rascher sind, als der stärkere Feind. — Größere Corps verlangen auch besondere Anordnungen der Verpflegung, wodurch immer die Schnelligkeit der Bewegungen benachtheilt wird. Ein Streifcorps kann nur von dem leben, was jeder Mann mit sich nimmt, und was im durchstreiften Lande vorgefunden wird; auch können Partisan-Corps nicht weitläufig dislocirt werden, sondern müssen der Sicherheit wegen meistens in einem bewohnten Ort untergebracht werden, so daß also jedesmal nur wenige Ortschaften die Verpflegung eines Tages leisten müssen.

Ein Streifcorps muß aus kleinen Unterabtheilungen zusammengesetzt sein, um deren mehrere zu haben und besser manövriren zu können.

* * *

Wir schließen hiermit die Uebersicht der Lehre vom Vorpostendienst. Bei der Ausarbeitung sind wir nur um so mehr darin bestärkt worden, daß dieser Zweig der Kriegswissenschaft sich auf die Grundsätze der großen Kriegsführung gründen müsse, wenn er mehr als ein tödtes Conglomerat von Regeln sein soll. Nur wenn der Zusammenhang mit den großen Verhältnissen festgehalten wird, gewinnt die Lehre vom kleinen Krieg lebendige anschaulichkeit. — Die gegenwärtige Abhandlung

muß wohl in mehr als einer Beziehung die Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen; namentlich läßt die Verbindung der einzelnen Theile noch Vieles zu wünschen übrig. Die Schwierigkeit lag hier vorzüglich darin, daß das Ganze nur in fünf bis sechs Reprisen gegeben werden mußte, und es doch der Wunsch war, jeder einzelnen Reprise eine gewisse selbstständige Haltung zu geben.

Ueber den Entwurf einer neu revidirten eidgenössischen Militär-Organisation.

• Non quis, sed quid. •

Die Erfahrung einer längern Reihe von Jahren hat den Stab über die bisherige, höchst lückenhafte Organisation unsers Schweizer Militärwesens gebrochen; überall spricht sich das Bedürfnis von etwas Besserm aus, und dem allgemeinen Gefühle desselben verdanken wir endlich „den Entwurf“, welchen die Militär-Aufsichtsbehörde der h. Tagsatzung bekanntlich in letzter Sitzung vorgelegt hat.

Unter den Mitarbeitern dieses Entwurfs nennt man Männer, über deren militärischen Werth wohl nur eine Stimme herrschen kann, Männer, deren Kenntnisse in diesem Fache auch im Auslande ihre volle Anerkennung finden. Der Verfasser dieser Zeilen, ein Subaltern-Offizier ohne Namen, der sich nur auf den untersten Stufen seiner Waffe eine mühsame, blos practische Bildung erwerben konnte, fühlt ganz das Gewagte einer Stellung, in der er es unternimmt, seine Meinung über diesen Gegenstand öffentlich auszusprechen, er, anonym, weil er es wirklich ist — gegenüber von allgemein geachteten Namen: denn da, wo diese individuelle Meinung mit dem Sinne des genannten Projectes zusammen trifft, vermag sie schwerlich den Werth desselben auch in etwas nur zu bestärken, da hingegen, wo die Ansichten mehr oder weniger abweichend sind, möchten auch fest begründete Motive bei sehr Vielen zur Ueberzeugung nicht hinreichen. In der Wagschale mancher Intelligenz zieht das Gewicht eines bekannten Namens gar schwer; es ist ja so gemächlich, sich im Schatten fremder Kenntnisse — schlafen zu legen.

Bevor ich also in den vorliegenden Stoff näher eintrete, glaube ich als captatio benevolentiae nicht unterlassen zu dürfen, mich gegen den Schein der Utmahung zu verwahren.

In unserer schönen Schweiz wird, wie männlich bekannt ist, häufig der reelle Werth einer militärischen Organisation auf verschiedene Weise mißkannt. Viele überschätzen unsere Wehrkräfte ad absurdum, glauben und behaupten, unsre Berge und angestammte Tapferkeit machen jede militärische Vorkehrung überflüssig; diesen ist jede tiefere Combination ein leidiges Surrogat, kaum eines verächtlichen Blickes würdig. Dieser Classe gehört

namentlich, außer den Redacteurs einiger öffentlichen Blätter und einigen Federhelden, eine Schaar junger Brauseköpfe an, welche, kaum der engen Schulstube entronnen, Alles, was sich auf Erfahrung gründet, als „alten Sauerteig“ verachten; weiter: Schenken-Matadore, die in dem Maße, in welchem die Flasche die Jungenbande löst, und das geistige Getränke die Nerven mehr und mehr reizt oder überreizt, auch mehr und mehr von dem Marke unsrer Altvöldern in sich fühlen, und bei denen zuletzt, um mich des Ausdrucks Th. Körners zu bedienen, jede Nerve gewöhnlich ein Held wird; endlich: die nicht geringe Anzahl all derjenigen, welche ohne eine eigene Überzeugung zu besitzen, diesem Systeme um so lieber beipflichten, weil es weitaus das wohlfeilste ist.

Anderseits besteht hingegen eine andere Categorie, eigentliche Antipoden der ersteren, meist Optimisten der Vergangenheit, politische Kannengießer, welche, Alles mit ihrem Pigmäen-Maßstabe messend, glauben, daß die Schweiz auch bei jeder Organisation zu klein, zu schwach sey, um an ernstlichen Widerstand gegen das Ausland zu denken, und, im hektischen Herzen sich keiner Energie bewußt, unsere politische Existenz lieber als Almosen von der Hand des Zufalls empfangen, als nach dem Vorbilde unsrer Voreltern dieselbe mit kräftigem Mannsarme festhalten wollen.

Allein, ob nun derlei Meinungen auch nur zu häufig vernommen werden, es bleibt darum nicht minder wahr, daß in der zweckmäßigen Organisation unsers Wehrstandes die Lebensfrage unsers Vaterlands und die definitive Bedingung unsrer Existenz enthalten ist; und wenn gleich unser Wehrstand während drei Jahrzehnten wenig geleistet hat, wenn er auch in der nächsten Zeit, seine Kraft zu bewähren, keine Gelegenheit finden sollte: der Tag wird kommen, der Jeden überzeugen muß, daß dieser Wehrstand der Nothanker unsres „Seins“ ist.

Indem es sich somit um eine für jeden Patrioten, der einige Kenntniß im Fache besitzt, hochwichtige Frage handelt, so sollte es, meine ich, jedem Eidgenossen unbenommen sein, ja er sollte sich aufgesodert fühlen, seine Meinung zu äußern; und vielleicht wäre dies in vorliegendem Falle um so wünschenswerther, als wirklich bekannter Maßen der benannte „Entwurf“ in so kurzer Zeit sich dem Ei entschloß, daß trotz der ausgezeichneten Capazität der vorberathenden Commission es nicht auffallen kann, wenn derselbe Manches zu wünschen übrig lassen sollte.

Hier muß ich bitten, mich nicht falsch zu verstehen. Ich anerkenne, daß es nur angestrengter Arbeit und tiefen militärischen Kenntnissen gelingen konnte, in so gedrängter Zeit den Entwurf zu liefern; auch mußte man wohl bei der bekannten Sparlust, welche gewöhnlich fühlbar wird, wenn es sich darum handelt, eine Ausgabe auf das Militärbudget zu setzen, mit möglichst schnellem Schritte dem Ende des Pensums zueilen, und diesem Grunde allein schreibe ich es zu, wenn der Entwurf nicht jedem Einwurf begegnen kann. Hat ja doch selbst,

trotz dieser Eile und dieser fatalen Sparsamkeit, der Gesandte von St. Gallen (als in der Tagsatzung es sich um die auf einige 1000 Franken sich belaufenden jährlichen Ausgaben der Militär-Aufsichtsbehörde handelte) sich bewogen gefunden, die Unzufriedenheit zu proclaimiren, welche er darüber verspürte, daß genannte Militärbehörde, dessen ungeachtet was sie koste, bei nicht gewöhnlichen Arbeiten noch außerordentliche Mitglieder beizuziehen im Fall sei.

Der erwähnte Herr Gesandte scheint freilich ignorirt zu haben, daß auch in fremden Staaten, wo permanente Heere, folglich Leute aller Waffen existiren, denen der tägliche Beruf ein bedeutendes „Vertrautsein“ mit dem Fache erwerben muß, dennoch die militärischen Reglements keineswegs aus dem Stegreife gemacht werden; daß zum Beispiel daß neue französische Reglement eine Frucht mehrjähriger Berathungen der besten und erfahrensten Truppenführer ist, welche auf den vielen Schlachtfeldern, auf denen Frankreichs kaiserlicher Adler kämpfte, denn doch etwas mehr Erfahrung in derlei Materien sammeln konnten, als von fünf bis achtjährigen Lustral-Ubungslagern zu erwarten steht. Man ist also zu der Vermuthung berechtigt, daß der Herr Opinant, wären ihm derlei Tatsachen aus andern Ländern bekannt gewesen, auch ohne persönliche Kenntniß im Militärfache dennoch aus Analogie wenigstens den viel richtigeren Schluß gezogen hätte, daß auch in Helvetiens Gauen durch gute Reglemente tüchtige Krieger zu bilden, eine schwierigere Arbeit sein müsse, als bleierne Soldaten in einen Modell zu gießen. Allein es ist dem ungeachtet für uns andere Militärs und überhaupt für alle im Wehrwesen etwas bewanderte Schweizer eine höchst unerfreuliche Erscheinung, mitunter in Mitte unsrer höchsten Behörden Ausschüsse fallen zu hören, welche nur auf Rechnung einer gänzlichen Unkunde oder Gleichgültigkeit für unsere Militärischen Institutionen überhaupt gesetzt werden können.

Der Schlüssel zu diesem traurigen Wahrnehmungen ist freilich leicht gefunden, wenn man sich erinnert, daß die Gross-Rathss-Versammlungen der Kantone in großer Mehrzahl aus nicht militärischen Individuen und in zweiter kleinerer Fraction aus Militärs bestehen, welchen es an genügender wissenschaftlicher und practischer Bildung gebricht, denen somit höchstens eine ganz geringe Minorität entgegensteht, die militärische Erörterungen gehörig aufzufassen vermag; und eben darum scheint es mir auch höchst wünschenswerth, daß die Frage über die zweckmäßigste Verfabrungsart bei Organisation der militärischen Kräfte häufig und vielseitig in öffentlichen Blättern verhandelt werde. Indem man die Frage von allen Seiten beleuchtet, wird sie dann auch dem Fassungsvermögen mancher Intelligenz näher gebracht, welche auf ihre Lösung einzuwirken hat, und es steht zu hoffen, daß, wenn in diesem Pro- und Contra-Geschreibe sich auch Vieles blos zum Auskunftsbuch eignen mag, dennoch manches Geistesblümchen sich darunter finden werde, welches, auf guten Boden fallend, gute Früchte bringen kann.

Diese Gründe bestimmten mich, hier der erste Hand ans Werk zu legen, wenn auch diese Hand mehr gewohnt war, eine Kaliberflinte, als die Feder handzuhaben. —

Jetzt nehme ich den "Entwurf" zur Hand und trete somit dem Zweck dieser Blätter näher.

Der erläuternde Bericht, welcher dem "Entwurf" beigefügt ist, und dessen Redaction den Verfasser eben so sehr ehrt, als der Name des letztern den erstern empfiehlt, bezeichnet gleich anfangs den Standpunkt, welchen die vorberathende Behörde zur Basis ihrer Arbeiten gewählt hat.

Die erste Frage, welche zu beantworten war, bestand darin: ob das alte Gebäude ganz niederzureißen sei, oder aber, ob daran blos gebessert werden müsse. Die Commission entschied sich für das letztere und der erläuternde Bericht motivirt diesen höchst wichtigen Grundsatz damit: "dass bei Fortdauer des gegenwärtigen Bundes-Vertrags und nach vorörtlicher Weisung nicht anders der Fall sein konnte, als das Fundament des Contingent-Systems unangetastet zu erhalten" — ja, sie erklärt weiter, dass sie auch ohne dies und abgesehen davon, dass das Contingent-System von der Föderativ-Verfassung der Schweiz unzertrennlich sei, es nicht gewagt haben würde, denselben aufzugeben, indem sie dafür hält, dass, so wesentliche Gebrechen die Cantonalisirung der grösseren Hälften der Militäreinrichtungen im Gefolge hat, es doch der eidgenössischen Kriegsverfassung nur durch die hierin bedingte Vertheilung der Leistungen zwischen dem Bunde, den Cantonen und den Wehrpflichtigen selbst, in Verbindung mit dem Milizsystem, möglich gemacht werde, eine für einen kleinen Staat so unverhältnismässig grosse Streitmacht zu organisiren, wie selbe die Eidgenossenschaft zu Handhabung ihrer Unverleidbarkeit durchaus müsse aufstellen können.

Hier ist nun einerseits sehr zu bedauern, dass die Militär-Aufsichtsbehörde durch die vorörtliche Weisung und die noch bestehende Bundesakte auf Hindernisse gestoßen ist, welche ihr unüberwindlich schienen und nicht gestatteten, "den anerkannten wesentlichen Gebrechen, welche die Cantonalisirung der grössern Hälften unserer Militäreinrichtungen im Gefolge führt", wirksam begegnen zu können; anderseits aber dürfte es Vielen befremdend klingen, dass die genannte Behörde besagt, dass sie, auch abgesehen von der vorörtlichen Weisung und dem Föderativprinzip, es nicht gewagt haben würde, durch Centralisirung sämtlicher Streitkräfte diesem sehr wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, weil sie dafür hält, dass blos durch erwähnte Cantonalisirung der Streitkräfte die Eidgenossenschaft hinreichende Hülfsmittel besitze, einen so bedeutenden Stand von Wehrmännern aufzustellen. — Bis jetzt fand gerade im Gegensahe die Meinung viele Anhänger, dass außer dem Nachtheile, welcher daraus auf Instruction und Disciplin (diesen Hauptpfeilern jeder Kriegsmacht) erwachsen muss, wenn der Impuls nicht von einem einzigen Central-Punkt ausgehend direct und gleichförmig auf alle Theile der Militärmashine wirkt, die erwähnte

Cantonalisirung unsrer Streitkräfte noch vorzüglich das für unsre beschränkten Hülfsmittel sehr wesentliche Gebrechen mit sich führe, mit gleicher Gesammtausgabe verhältnismässig viel weniger leisten zu können. Und in der That ist man um so mehr in Versuchung dieser Meinung beizupflichten, als man nicht wohl einsehen kann, warum eine ähnliche Vertheilung der Leistungen zwischen dem Bunde, den Cantonen und den Wehrpflichtigen (in finanzieller Beziehung) nicht auch bei einem centralisierten Militärsysteme fortbestehen könne. Hingegen dürfte es nicht sehr schwer fallen, den Beweis siegend durchzuführen, dass eine einzige Administration mehr öconomiche Vortheile darbieten müsse, als deren sechs und zwanzig; so wie auch, dass Centrafabriken für Heeresbedürfnisse aller Art (deren Existenz aber bei der jetzigen Isolirung der Bestandtheile der schweizerischen Kriegsmacht undenkbar ist) wesentliche Vortheile, nicht blos für das Uniforme, sondern vorzüglich auch in pecuniärer Rücksicht bieten müsten. Es wäre deshalb gewiss für das Allgemeine von hohem Interesse, wenn durch bestimmtere und nähere Angaben die Gründe obigen Ausspruchs der vorberathenden Behörde schärfer bezeichnet wären. Würde sodann die dadurch erleichterte Erörterung derselben zur Ueberzeugung ihrer Richtigkeit führen, so wäre freilich leider nichts Weiteres darüber zu sagen, als: man müsse unter zwei Uebeln das kleinste wählen; sollte aber im Gegenthile diese Analysis zu dem Resultate führen, dass bei Centralisation der schweizerischen Streitkräfte die Hülfsmittel des Staats und der Individuen verhältnismässig nicht mehr in Anspruch genommen werden, als bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, so wäre es denn doch sehr betrübend, wenn die oft schon als morsch erklärte Bundesakte des Jahrs 1815 so wesentlichen Verbesserungen unseres Wehrwesens eine unübersteigbare Mauer entgegensetzen sollte. Hätte man doch ja glauben sollen, dass bei der elastischen Ausdehnung, welcher diese Bundesakte bereits fähig befunden worden, und nachdem der fragliche Entwurf selbst thunlich erachtet, die kleinere Hälften unsrer Militär-Einrichtungen der Kantonal-Oberherrschaft zu entziehen, es auch nicht durchaus unmöglich sei, nach demselben Grundsatz über das Uebrige zu verfügen.

Auf den Entwurf selbst kommend, glaube ich, um nicht zu weitläufig zu werden, vorzugsweise blos bei jenen Bestimmungen verweilen zu dürfen, welche die bedeutenderen Abweichungen vom bisherigen Reglemente enthalten.

Der erste Theil dieses Entwurfs bestimmt die Grundbestandtheile der Bundeskriegsmacht und die Militärpflicht-Verhältnisse der Cantone gegen die Eidgenossenschaft.

Die Grundbestandtheile der Bundeskriegsmacht bleiben wie früher: der Auszug, die Reserve und die Landwehr; allein indem der Bundesauszug die beiden bisherigen Contingente ohne allen Unterschied umfasst,

wird hiemit ein Grundsatz ausgesprochen, welcher bereits in vielen Cantonen befolgt wird, und dessen allgemeine Anwendung wohl sehr zeitgemäß ist.

Zugleich soll (§. 2) dieser Bundesauszug der Art auf selbstständigen Fuß zu organisiren sein, daß durch bloße Zusammenziehung der ihm zugeschiedenen Streitkräfte ein schlagfertiges Heer aufgestellt sei. — Schnelle Disponibilität der ganzen Kriegsmacht ist allerdings für die Schweiz von großer Wichtigkeit, man darf hinzugeben es ist eine unerlässliche Bedingung jedes guten Militärsystems; jedoch um durch bloße Zusammenziehung der Streitkräfte ein schlagfertiges Heer aufzustellen, muß die Eintheilung derselben in größere taktische Körper: Brigaden und Divisionen bereits (wenn gleich nur provisorisch) bestehen, und die Durchführung dieses Grundsatzes müste uns dann allerdings in kurzer Zeit zu Eintheilung der Schweiz in Territorial-Divisionen führen, was wohl für unsre Militärverfassung von unbestrittenem Werthe sein würde.

Weiter soll die schweizerische Kriegsmacht aus der Reserve bestehen, welche an Kopfzahl der Hälfte des Bundesauszugs gleichstünde, mit selbigem aber gleichförmige Organisation theilte.

Alle guten militärischen Schriftsteller, alle tüchtigen Heerführer haben stets das dringende Bedürfniß einer kraftvollen Reserve anerkannt; es läßt sich daher hoffen, indem das Reglement zu Forderung der nämlichen Dienstauglichkeit wie beim Auszug berechtigt, daß alle einsichtsvollen Militärs unsres Vaterlandes sich in dem innigen Wunsche vereinigen: dieses bedeutende und nothwendige Element unsrer Wehrkraft möchte bald und kraftvoll ins Leben treten.

Ferner besteht die Bundeskriegsmacht noch aus der Landwehr, welche zwar hinlänglich organisirt sein soll, um im Notfalle an das Heer sich anschließen zu können, welche aber, da die Organisation der Willkür der Cantone überlassen wird, wohl nicht zu sehr glänzenden Erwartungen berechtigen dürfte.

Nach §. 3 soll in den Auszug nur eingetheilt werden, wer das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, dienstauglich und in Führung der Waffen unterrichtet ist. Diese Bestimmung kann nur als sehr zweckmäßig erscheinen. In allen mehr nördlichen Ländern ist der junge Mann selten vor diesem Alter physisch ausgebildet genug, um die Anstrengungen eines Feldzuges zu ertragen. Nicht minder nothwendig ist es, in den Auszug (troupes de marche) blos instruirte Leute einzureihen.

Ferner soll die Dienstdauer auf nicht weniger als 10 Jahre bestimmt werden, und der Wechsel der Mannschaft nur successive von Jahr zu Jahr stattfinden. Letzteres ist unbedingt vorzuziehen, das erstere hingegen ist wenigstens zweckmäßiger als das bisher bestandene, indem es der gar zu auffallenden Verschiedenheit der Dienstzeit, welche zwischen mehreren Cantonen stattfand, denn doch eine Schranke setzt; allein um der Willigkeit ganz zu genügen, hätte gleiche Dauer der Dienstver-

pflichtung für jeden Schweizer sollen ausgesprochen werden — da die Kriegsmacht für das Wohl Aller besteht. Diese Gleichförmigkeit würde auch mit unmerklichen Differenzen factisch eintreten, sobald die Cantons-Contingente genau nach dem Stand der Bevölkerung berechnet sein würden, wie der nämliche §. es vorschreibt, was bis jetzt der Fall nicht war. Außerdem aber fragt es sich noch, falls (wie zu vermuthen) die Bevölkerungstabellen eine stärkere Dienstklasse liefern, als das Mannschafts-Erforderniß mit zehnjähriger Dienstzeit erheischt, ob die dadurch nothwendig erzeugte Conscriptionsslösung für die Dienstklassen nicht größere Nachtheile (zumal in einer Republik) im Gefolge führen müsse, als eine etwas kürzere Dienstzeit?

Nach §. 6 sollen die taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen in der Regel aus Mannschaft der nämlichen Dienstklasse und der nämlichen Cantone bestehen.

Es wäre vielleicht sehr wünschenswerth gewesen, wenn dieser §. noch ausgedrückt hätte, daß die taktischen Einheiten so viel möglich aus limitrophen Ortschaften gebildet werden sollen, weil dies in militärischer Beziehung sehr wichtig, und die Bedingung ist, unter welcher allein die möglichst schnelle Zusammenziehung der Corps stattfinden kann.

Nach §. 7 liegt es den Cantonen ob, die Bataillons und Compagnien beständig organisirt und im Maße des reglementarischen Erfordernisses unterrichtet zu halten. Sobald in der Eidgenossenschaft diesem §. allgemeine Folge geleistet wird, so wird auch einer der stärksten Einwürfe gegen die Cantonalisirung unsrer Militäreinrichtungen entkräftet sein; allein es steht gar sehr zu bezweifeln, ob diese Resultat je könne erreicht werden, so lange nicht ganz genaue Vorschriften die Art und Dauer der Elementar-Instruction fest bestimmen.

Sollten aber auch diese Vorschriften bestehen, so sehe ich dennoch nicht ein, wie es möglich gemacht werden könnte, Cantone, bei denen das Verhältniß zwischen der Kopfzahl und dem Wohlstande zum Theil so sehr untereinander abweicht, zu denselben Leistungen für ihre Contingente zu verpflichten, ohne alle Schranken der Willigkeit niederzureißen.

Der §. 8. ist nunmehr die vervollständigung des vorigen, und giebt der Tagsatzung, auf Bericht der Militär-Bundesbehörde die Befugniß, bei Cantonen, welche es an gehöriger Unterhaltung der Bereitschaft des Contingentes fehlen lassen, diejenigen Maßnahmen zu requiriren, welche sie zu Erzielung eines befriedigenden Zustandes am geeignetsten findet. Dieser §. ist nun allerdings viel bezeichnender als der §. 32 des alten Reglements, welcher die Militär-Aufsichtsbehörde bevollmächtigt, den hohen Ständen Vorschläge über die Mittel zu Verbesserungen mitzutheilen. Allein hier wird unter zwei Fällen nur der eine denkbar — entweder bleibt dieser §. eine vage Form, ein todter Hebel in einer schlaffen Hand, oder aber er wird energisch durch-

geföhrt. In letzterm Falle aber möchte man die Frage aufwerfen, ob wohl dadurch die Souveränität der Cantone nicht weit mehr gefährdet werde, als durch Centralität der Militär-Einrichtungen überhaupt?

Der §. 10 bestimmt, daß Festungswerke von längerer Zeit her bestehender Plätze nicht einseitig vom Cantone verändert oder demolirt werden dürfen. Dieser §. ist für die Vertheidigung unsres Vaterlandes höchst wichtig, und die Annahme dieses Grundsaßes sehr zu wünschen; allein billig ist es, daß von dem Augenblicke an, von welchem die Eidgenossenschaft das Fortbestehen dieser Fortificationen fürs allgemeine Beste nöthig erachtet, dieselbe auch die damit verbundenen Unterhaltungskosten bestreite.

Der §. 12 unterwirft sowohl das Materielle als die Mannschaft einer sorgfältigen Inspection, welche entweder auf dem Sammelplatz die Bundes-Militärbehörde, oder nach dem Abmarsche der Oberbefehlshaber anordnet. — Vortheilhafter würden jährliche Inspektionen erscheinen, wo das fehlende Materielle ergänzt und dienstuntaugliche Mannschaft zurückgewiesen würde: es ist stets sehr fatal, wenn erst im Augenblicke des Gebrauchs solchen Fehlern muß gesteuert werden.

Nach §. 15 leistet alle in Dienstaktivität gesetzte Mannschaft der Eidgenossenschaft den Dienststeid. Schweizerischer wäre es auf jeden Fall, wenn der Recruit beim Diensteintritt diesen Eid leisten würde, und rationeller schiene es ebenfalls, da trotz der Souveränität der Stände es denselben dennoch nicht erlaubt ist, auf eigene Faust Krieg zu führen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Fall der Unabhängigkeit der Schweiz im Jahr 1798.

(Fortsetzung.)

(Historische Critik des bisher Erzählten, bis zum Treffen von Neuenegg am 5. März, nach dem fünften Heft der Geschichte des Kriegswesens der Berner von v. Rödt.)

Nach der letzten Fortsetzung*) dieser Geschichte des Falles der Unabhängigkeit der Schweiz im Jahre 1798, ist der dritte Zeitraum des im Titel genannten Werks erschienen. Sein drittes Heft, der letzte Abschnitt des ganzen Buches, enthält von Seite 562 — 694 eine Darstellung der "französischen Invasion 1798". Diese Arbeit beruht wie das ganze Buch auf einer äußerst umfassenden und fleißigen Benutzung von Quellen, die nicht nur in dem zu jener Zeit Gedruckten aller Art bestehen, sondern auch in Handschriftlichem, was über jene Ereignisse, wie aus von Rödt's Werk hervorgeht, in unerwartet reichem Maße noch in den Berner Archiven vorbanden ist. Außerdem spricht der Verfasser über

mehrere bedeutende Momente als mithandelnder Zeuge. So erschien uns Unlaß genug, im Lauf unserer Geschichts-Erzählung still zu stehen, und einige Blicke rückwärts von dem Standpunkte der Rödt'schen Schrift aus zu werfen, ehe wir nicht ohne fortlaufende Rückblick auf dieselbe zum Schluss gingen. Nicht um eine von Anderm absehende, den Autoritäts-Anstrich sich gebende Darstellung einer Sache, sondern um diese letztere nur, um Wahrheit ist es zu thun. Die Berichtigung historischer Einzelheiten durch andere genauer erhobene fördert theils die Wahrheit einfach für sich, theils können sich ganze Schlussfolgerungen dadurch anders gestalten. Ferner muß das aus allgemeinen Anschauungen Gegebene das trockene Detail des aus der Erfahrung Genommenen und Verificirten aushalten können; und Modificationen die sich ergeben, betreffen dann entweder jenes Allgemeine nicht, oder treiben es nur noch in eine höhere Allgemeinheit, oder aber auch jetzt erst aus der scheinbaren in die wahre hinauf. Sei dies oder jenes der Fall, so ist es nöthig und gut, den Vergleich zu machen. Hier nun um so mehr, als sich damit eine Gelegenheit bietet, von einem äußerst schätzbaren Werk einige Erwähnung zu thun, das sich in jedes gebildeten Berner-Militärs nicht nur, sondern in jedes gebildeten Schweizer Milizen Händen befinden sollte.*)

v. Rödt meldet, daß nach der Räumung der Waadt Bern noch folgende Streitkräfte zur Verfügung übrig blieben:

Auszug. 28½ Bat.: 14508 M., 10 Jägercomp. 1100 M., 5 Scharfsch.-Comp. 555 M., 15 Dragoner-Comp. mit Stab: 827 M., Artill. 16 Comp. ohne Stab und Train 1280 M. Im Ganzen 18270 M. Die Füsilier- oder die Landwehr hätten nach der Landsturmverordnung von 1797 in den 14 deutschen Regimentern 28 Bat. von etwa 14000 M. Stärke betragen sollen. Dazu kamen ferner noch 2 Comp. aus dem Bataillon Büren und 2 Comp. Hausleute, zusammen etwa 500 Mann; 326 M. Berner Stadtwache; die Garnison von Aarburg mit 64 Mann. Dann die aus waadtländischen Ausgewanderten errichtete romandische oder treue Legion mit 900 Mann. Endlich außer einiger Mannschaft von freiwilligen Corps noch die Mannschaft aus den Ormonts und der Gemeinde Leysin im vormaligen (in der Waadt liegenden) Gouvernement Aigle 7 — 800 M. stark. — Eine namhafte Abweichung von den Angaben unserer Geschichts-Erzählung finden wir hier nur bei der Cavallerie. Diese ist auf 4 Escadr. Dragoner mit einer Stärke von 400 Mann angegeben. Außerdem die Infanterie um 1000 Mann schwächer, Jäger und Scharfschützen ebenso um 250 Mann. 4 Compagnien des Bataillons Büren (2 Select-Compagnien bilden das ½ Bataillon zu den 28 des Aufzugs) sind gar nicht

*) Wir werden nicht unterlassen, in einem der kommenden Hefte eine ausführliche Beurtheilung der Geschichte des Berner Kriegswesens von v. Rödt zu bringen.

*) Nro. 18 der helv. Militär-Zeitschrift.